

Sitzungsvorlage



Gremium: Ortschaftsrat Tairnbach

Sitzungscharakter: öffentlich

Sitzungsdatum: 03.07.2019

Amt/ Sachbearbeiter(in): Hauptamt

Vorlage- Nr. 11/2019

Tagesordnungspunkt: 4

**Bezeichnung: Wahl des Ortsvorstehers
- Wahlvorschlag des Ortschaftsrates an den
Gemeinderat**

Sachverhalt:

Nach der Wahl des Ortschaftsrates ist gemäß § 71 der Gemeindeordnung der Ortsvorsteher vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der für den Ortschaftsrat wählbaren Bürgern zu wählen. Der Ortsvorsteher ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Ortschaftsrates und ständiger Stellvertreter des Bürgermeisters im Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Als Vertrauensmann der Ortschaft ist er dazu berufen, die örtlichen Interessen im Rahmen der gemeindlichen Gesamtinteressen zu vertreten und Geltung zu verschaffen. Der Ortsvorsteher wird nach der Wahl durch den Gemeinderat vom Bürgermeister zum Ehrenbeamten auf Zeit benannt. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre und endet mit der Wahl der Ortschaftsräte.

Über den Wahlvorschlag des Ortschaftsrates ist vom Gemeinderat durch Wahl nach § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung zu beschließen. Analog hierzu ist der Vorschlag des Ortschaftsrates ebenfalls durch Wahlen herbeizuführen. Hiernach ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln vorzunehmen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist der Wahlvorschlag, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, finden zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit den meisten Stimmen Stichwahlen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei der Wahl sind die in Betracht kommenden Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates gemäß § 18 der Gemeindeordnung nicht befangen, da über eine ehrenamtliche Tätigkeit zu entscheiden ist.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat schlägt den durch Wahlen ermittelten Wahlvorschlag zum Ortsvorsteher der Ortschaft dem Gemeinderat zur Wahl vor.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

☐ Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den 25.06.2019

Ortsvorsteher: Mühlhausen, den 25.06.2019

